

Bericht

des
Finanz- und Budgetausschusses
über

die Vorlage der Staatsregierung (999 der Beilagen), betreffend das Gesetz
über die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis
29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehr-
personen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinter-
bliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und
Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der
Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

Die in den Monaten Jänner und Februar 1920 unter Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, pensionierten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener empfinden es als große Härte, daß sie der Begünstigung des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz nicht teilhaftig wurden, im Gegensatz zu jenen Zivilstaatsangestellten, welche nur deshalb am 1. März 1920 noch im aktiven Dienste standen, weil ihre Vorstände ihre Versetzung in den Ruhestand weniger intensiv betrieben hatten.

Die Organisationen haben sich für die Behebung dieser Ungleichheit nachdrücklichst eingesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Begehr Rechnung, indem er die Anwendung des I. Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz auf die in den Monaten Jänner und Februar 1920 nach den Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, pensionierten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener anordnet und analoge Verfügungen hinsichtlich der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen trifft.

Das Mehrerfordernis beträgt im ersten Jahr ungefähr 3 Millionen Kronen.

Um eine vollständigen Regelung der Pensionistenfrage zu erreichen, wurde gemeinsam eine Resolution aller Parteien beschlossen, welche die Regierung auffordert, diese Regelung vorzubereiten.

Der Finanz- und Budgetausschuss hat nach eingehenden Erwägungen, um eine rasche Hilfe wenigstens diesen Kreisen zu gewähren, das Gesetz in der Fassung der Vorlage der Staatsregierung angenommen und stellt fohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben und die beigedruckte Resolution annehmen.“

Wien, 30. September 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Steinegger,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Bivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Bivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Ruhegenüsse der unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, fallenden, in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Bivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener werden von Amts wegen auf jenen Betrag erhöht, welcher sich ergeben hätte, wenn der § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und der Artikel IV des letzteren Gesetzes auf sie anwendbar wären.

§ 2.

Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen jener unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, fallenden Bivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind, werden von Amts wegen auf jenen Betrag erhöht, welcher sich ergeben hätte, wenn auf diese Bivilstaatsbeamten,

1019 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener der § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und der Artikel IV des letzteren Gesetzes anwendbar wären.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

/ 2

Resolutionsantrag

der

Abgeordneten Belenka, Pauly, Dr. Gürfler und Genossen.

„Die Regierung wird aufgefordert, den Altpensionisten die gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen, wie jenen Bediensteten, die nach dem 29. Februar 1920 in den dauernden Ruhestand versetzt wurden. Die Regierung wird weiters aufgefordert, der neuen Nationalversammlung eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, womit die gleiche Behandlung aller Pensionisten durchgeführt wird. Bis zur Erledigung dieser Gesetzesvorlage wird die Regierung aufgefordert, den Pensionisten, die vor dem 1. Jänner 1920 in Pension gegangen sind, durch Pensionenzulagen den Ausfall zwischen den Bezügen nach dem 1. März 1920 auszugleichen. Die Regierung wird weiters aufgefordert, sofort die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März auf alle Altpensionisten, auch solche mit Gnadengaben, Provisions- und Bruder-
ladenversorgung beteilten Pensionisten durchzuführen, da ein großer Teil des Pensionistelends seinen Grund in der noch nicht erfolgten Durchführung der von der Nationalversammlung bereits beschlossenen Gesetze hat.“